

Weisung für Schlüsselträger

Folgende Regelungen sind durch die Inhaberin oder den Inhaber von Schlüsseln (nachfolgend Schlüsselträger genannt) besonders zu beachten und einzuhalten:

- Der Schlüssel wird zur persönlichen Nutzung abgegeben und ist nicht übertragbar. Die mit der Schlüsselabgabe erteilten Rechte gelten ausschliesslich für den rechtmässigen Schlüsselträger. Es ist untersagt, den Schlüssel an Drittpersonen weiterzugeben.
- Der Schlüsselträger ist zur Sorgfalt im Umgang mit den anvertrauten Schlüsseln verpflichtet. Schlüssel sind immer sicher aufzubewahren.
- An Services Ausweise & Parking wissentlich falsch eingereichte Angaben führen zum umgehenden Entzug des Schlüssels und zur Sperrung des Flughafenausweises.
- Bei allen Durchgängen hat der Schlüsselinhaber sicherzustellen, dass nach deren Öffnung diese wieder ordnungsgemäss geschlossen sind sowie mit ihnen keine unberechtigten Personen den Durchgang benützen.
- Ist ein Zugangspunkt nebst einer mechanischen Schliessung mit einem Ausweisleser ausgerüstet, so hat der Zutritt zwingend mit dem Flughafenausweis zu erfolgen.
- Der Zutritt in den sicherheitskontrollierten Bereich des Flughafens ist nur nach erfolgter Sicherheitskontrolle erlaubt.
- Widerhandlungen gegen die Zutrittsregelungen werden direkt mit dem Punktesystem geahndet.
- Sämtliche Schlüssel werden leihweise abgegeben und bleiben Eigentum der Flughafen Zürich AG. Nach Beendigung des Arbeits- oder Auftragsverhältnisses oder nach Wegfall der Gründe für den Bezug sind die Schlüssel unaufgefordert an Services Ausweise & Parking der Flughafen Zürich AG zurückzugeben.
- Ein Verlust eines Schlüssels ist umgehend an Services Ausweise & Parking, Telefon 043 816 26 07 (ausserhalb der Bürozeiten der Zentrale Parking & Zutritt, Telefon 043 816 37 10), zu melden.
- Verlorene oder nicht mehr zurückgegebene Schlüssel werden mit CHF 150.-- in Rechnung gestellt. Änderungen an Schliessungen, die durch Verlust oder fehlende Rückgabe von Schlüsseln notwendig sind, gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Schlüsselträgers. Bei Grobfahrlässigkeit oder mutwilligem Verlust kann der Schlüsselträger für weitere Folgekosten haftbar gemacht werden. Sollten die Schlüssel wieder gefunden werden, sind durch den Schlüsselträger ein Finderlohn von CHF 30.-- sowie allfällig weitere Bearbeitungsgebühren zu entrichten.

Weitere Auskünfte erteilt:

Flughafen Zürich AG, Services Ausweise & Parking

Telefon: +41 (0)43 816 26 07

E-Mail: services@zurich-airport.com

Internet: www.flughafen-zuerich.ch/zutritt

Flughafen Zürich AG, Safety & Security, 2.00218-05.00, 01.04.2020